

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ortsteil Burgwald e.V.**

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Ortsteil Burgwald e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Burgwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung und Förderung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Burgwald
  - die Förderung der Jugendfeuerwehr und die Unterstützung der Nachwuchs- und Jugendarbeit
  - die Pflege der Kameradschaft unter den Einsatzkräften und den Abteilungen der Feuerwehr
  - die Nachwuchsgewinnung und Werbung von Einsatzkräften
  - die Information der Bevölkerung und die Werbung für den Brandschutzgedanken
  - die Durchführung der Brandschutzerziehung und -aufklärung

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 - Mitglieder des Vereins**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
2. Mitglieder des Vereins sind
  - die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder  
ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
  - die Ehrenmitglieder  
die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein
  - Tod des Mitgliedes
  - Auflösung des Mitgliedes
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Kündigung
2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied schriftlich gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
7. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
8. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch das Mitglied durch die Mitgliederversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe gestellt werden.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister\*in
  - Schriftführer\*in
  - und bis zu vier stimmberechtigten Beisitzer\*innen.
2. Die Wehrführung und ihre Stellvertretung sowie die Leitung der Jugendfeuerwehr gehören dem Vorstand kraft Amtes mit Stimmrecht an, sofern sie nicht in eine Funktion gemäß Absatz 1 gewählt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen statt, die die meisten Stimmen erhalten hatten. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Nur ordentliche Mitglieder sind für ein Vorstandsamt wählbar.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Dies gilt nur solange, wie die in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder noch die Mehrheit im Vorstand bilden.

## **§ 8 - Geschäftsführung des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden der/die
  - erste Vorsitzende,
  - zweite Vorsitzende,
  - Schatzmeister\*in und
  - Schriftführer\*in

Ihr obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen; jeweils zwei Mitglieder der Vorstandschaft vertreten den Verein gemeinsam.

3. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende, ein. Die Vorstandssitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird mit der Einladung bekanntgegeben.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
5. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Ausschüsse, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Antrag auf Überprüfung eines Kündigungsbeschlusses des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - Erlass und Änderung der Vereinsordnungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres und grundsätzlich am Sitz des Vereins stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

4. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 01. Januar des Jahres zugehen.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die weiteren Einzelheiten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung sind in einer Versammlungsordnung zu regeln.
6. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für die folgenden Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
8. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sitzungsleitung bestimmen.
9. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wahlleitung. Diese übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
11. Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
12. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
13. Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist durch den Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den Vorstand vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang bei dem Verein. Diese Stimmabgabe kann in Textform erfolgen.
14. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung erfolgt öffentlich zu einem zuvor bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist in geeigneter Form den Mitgliedern mitzuteilen.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 - Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch berufen.
2. Die Kassenprüfer\*innen haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Sie haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **§ 11 - Vereinsordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Vereinsordnungen geben:
  - Versammlungsordnung
  - Geschäftsordnung
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Datenschutzordnung
  - Ehrungsordnung
2. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Vereinsordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 12 - Änderung der Satzung**

1. Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden.
2. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

## **§ 13 - Haftungsverhältnisse**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine bestehende Versicherung des Vereins abgedeckt sind.
2. Die Organmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Pflichten verursachen, nur für Vorsatz.

### **§ 14 - Auflösung des Vereins**

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.
5. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation des Vereins durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Eine Verschmelzung oder Fusion kann nur in einer Präsenzversammlung der Mitglieder beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 15 - Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xxx beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Unterzeichnung